

Zweckvereinbarung

über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes der Gemeinden Aholting, Perkam und Rain

Die Verwaltungsgemeinschaft Rain (VG),
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden X a v e r B e r g e r und

1. der Gemeinde Aholting,
vertreten durch Bürgermeister L u d w i g D a f f n e r,
2. der Gemeinde Perkam,
vertreten durch Bürgermeister J o s e f F u c h s,
3. der Gemeinde Rain,
vertreten durch den 2. Bürgermeister J o h a n n H i l m e r

schließen gem. Art. 4 Abs. 3 VGemO und den Art. 8 ff KommZG folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom ... genehmigte

Zweckvereinbarung

§ 1

(1) Die Gemeinden Aholting, Perkam und Rain errichten und betreiben einen gemeinsamen Bauhof und übertragen die Führung der Verwaltungsgemeinschaft Rain.

(2) Das erforderliche Personal wird von der VG eingestellt.

(3) Die Entlohnung richtet sich nach dem jeweiligen Tarifvertrag zum BMT-G.

§ 2

Die Gemeinden Aholting, Perkam und Rain stellen der VG zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben die mit Kaufvertrag vom 09.10.1980 mit der BayWa AG, Betrieb Straubing, erworbenen Maschinen und Geräte und vorhandene Rasenmäher kostenlos zur Verfügung. Die Unterhaltung erfolgt durch die VG.

Die Eigentumsverhältnisse bleiben hiervon unberührt.

Die VG beschafft im Einvernehmen mit den Gemeinden noch weiter erforderliche Maschinen und Geräte.

Die VG errichtet zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Einvernehmen mit den Gemeinden ein Bauhofgebäude.

§ 3

(1) Die VG führt die Unterhaltungsarbeiten an den Gemeindestraßen und den sonstigen öffentlichen Straßen durch, für welche die Gemeinde

- a) Träger der Straßenbaulast ist oder
- b) die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten übernommen hat.

(2) Die Straßenbaulast als solche wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 5, 54 Abs. 5 BayStrWG).

(3) Die für die sachgerechte Ausführung der unter Abs. 1 bezeichneten Aufgabe erforderlichen Befugnisse, ohne Satzungshoheit nach dem BayStrWG, werden der VG übertragen.

§ 4

Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten richten sich nach dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit; die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sind zu beachten (Art. 9 BayStrWG).

§ 5

(1) Der VG obliegt es, die Unterhaltungsarbeiten zu planen, auszuschreiben, zu vergeben und zu beaufsichtigen oder selbst durchzuführen.

(2) Die VG soll die Unterhaltungsarbeiten selbst durchführen, wenn sie aufgrund der vorhandenen Geräte und Fahrzeuge sowie des zur Verfügung stehenden Personals dazu rationeller und kostengünstiger in der Lage ist.

(3) Zu den Unterhaltungsarbeiten, die von der VG durchzuführen sind, gehören insbesondere:

- a) die laufende Kontrolle der Straßen mit sofortiger Behebung kleiner Mängel (z. B. Wasser ableiten, Leitpfosten ergänzen oder aufrichten, Verkehrsschilder kontrollieren und richten),
- b) die Unterhaltung der Fahrbahn (z. B. Schlaglöcher schließen, Unebenheiten mit Mischgut ausgleichen, Oberflächennachbehandlung, Deckenbau),
- c) die Instandhaltung besonderer Bauwerke (z. B. Brücken, Stützmauern, Durchlässe),
- d) Die Instandhaltung der Rinnen und Schächte,
- e) die Aufstellung eines Organisationsplanes für den Winterdienst (Streuen und Räumen),
- f) der Winterdienst außerhalb geschlossener Ortschaften
- g) die Instandhaltung der Bankette, Böschungen, Gräben, Verrohrungen und Drainagen,
- h) die Pflege der Anpflanzungen (Rasen, Hecken, Bäume),
- i) der Winterdienst (Streuen und Räumen) im Bereich der Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortschaften.

§ 6

(1) Führt die VG die Unterhaltungsarbeiten nicht selbst aus, so sind Bauleistungen grundsätzlich nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), sonstige Leistungen und Lieferungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben.

(2) Soweit die VOB und die VOL eine Wahl zwischen mehreren Unternehmern offen lassen, bedarf eine Vergabe der Zustimmung der Gemeinde, wenn sich die Unterhaltungsarbeiten auf

das Gemeindegebiet beschränken und einen Kostenaufwand von mehr als 10.000,00 DM erfordern.

(3) Die VG vergibt die Aufträge im Namen der Gemeinde.

(4) Bei den Arbeiten sind, wenn möglich, Bedienstete der VG und eigene Geräte und Fahrzeuge einzusetzen.

§ 7

Die Geräte und Fahrzeuge der VG werden für die Unterhaltung der in § 3 genannten Straßen eingesetzt. Reichen die eigenen Geräte und Fahrzeuge nicht aus, so kann die VG Geräte und Fahrzeuge anmieten.

§ 8

(1) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und stellt die erforderlichen Mittel in ihrem Haushalt in Höhe der Umlage nach Abs. 2 bereit.

(Änderung der Zweckvereinbarung zum 01.01.1996)

(2) Die Verteilung der Kosten (Umlage) erfolgt

a) zu **65%** nach **Straßenkilometern** (Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen) nach dem Stand zum 01.01. des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres und

b) zu **35%** nach dem Verhältnis der **Einwohnerzahlen** zum 01.01. des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres.

(Die aktuelle Änderung zu § 8 lt. VG-Beschluss vom 11.2.2009 (Umlageverteilung) fehlt in dieser Fassung noch!)

(3) Überschreitungen der bereitgestellten Mittel bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(4) Jede Gemeinde ist berechtigt, nach 2 Jahren eine Überprüfung des in Abs. 2 genannten Kostenverteilungsmaßstabes zu beantragen.

§ 9

Die VG führt die Verhandlung über die Beteiligung Dritter (z. B. anderer Straßenbaulastträger, der Staatsforstverwaltung, der Deutschen Bundesbahn, Privater) an den Kosten der Unterhaltungsarbeiten. Sie ist berechtigt, hierüber im Einvernehmen mit der Gemeinde Vereinbarungen abzuschließen.

§ 10

(1) Die VG prüft im Benehmen mit den Gemeinden die Rechnungen sachlich, fachtechnisch und rechnerisch, stellt sie fest und erteilt die Auszahlungsanordnung.

(2) Einnahmen, die bei der Unterhaltung der in §1 genannten Straßen für die Gemeinde anfallen (z. B. aus Kostenbeteiligungen Dritter), werden von der VG festgestellt und für die Gemeinde eingenommen.

§ 11

Treten beim Vollzug dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf, so kann das Landratsamt zur Vermittlung angerufen werden.

§ 12

Bai Auflösung der Zweckvereinbarung werden die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft der drei Gemeinden geregelt. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 13

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft und gilt bis 31.12.1985. Wird sie nicht spätestens ein Jahr vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um sechs Jahre. Eine vorzeitige Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen wird hierdurch ausgeschlossen.

(2) Wurden für den Bau der in §1 genannten Straßen öffentliche Fördermittel verwendet, so ist eine Kündigung nur wirksam, wenn spätestens bis zu dem in Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt eine schriftliche Bestätigung der Straßenaufsichtsbehörde beigebracht wird, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Unterhaltungsarbeiten auch nach dem Außerkrafttreten dieser Vereinbarung gesichert ist. Eine vorzeitige Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen wird in derartigen Fällen frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, in welchem eine solche Bestätigung der Straßenaufsichtsbehörde der VG zugeht.

(3) Wird die Vereinbarung nur von einer Gemeinde oder gegen eine Gemeinde gekündigt, dann wird die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und den übrigen Gemeinden fortgesetzt. Die ausscheidende Gemeinde erhält ihr Eigentum zurück. Außerdem erhält sie eine Abfindung in Geld bezüglich ihres Anteils am gemeinsamen Vermögen (abzüglich etwaiger Verbindlichkeiten). Der Anteil bemisst sich nach der Zahl der Kilometer der betreuten Straßen. Der Wert des Vermögens wird erforderlichenfalls geschätzt.

§ 14 (Zusatzvereinbarung ab 01.01.1990)

(1) Die VG führt zusätzlich zu den in der Zweckvereinbarung vom 06.11.1980 genannten Arbeiten ab 1. Januar 1990 die Rasenmäharbeiten auf je 2 Fußballplätzen in den Vertragsgemeinden durch.

(2) Die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Mähgeräte trägt jede Gemeinde zu je einem Drittel.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zweckvereinbarung vom 06.11.1980
sinngemäß.

Fassung vom 06.11.1980
geändert am 11.01.1990
geändert am 01.01.1996